

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4111  
Telex: 09 52 526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER TU 1 (2FACH)

NR. 8

A U S H A N G

25. APRIL 1983

## ORDNUNG

FÜR DIE ZENTRALE EINRICHTUNG ALLGEMEINER HOCHSCHULSPORT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG, DER HOCHSCHULE FÜR BILDENDE KÜNSTE BRAUNSCHWEIG UND DER FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG-WOLFENBÜTTEL

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1982 die in der Senatssitzung vom 27. Oktober 1982 beschlossene Fassung der Ordnung für die Zentrale Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport der Technischen Universität Braunschweig, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel mit zwei Auflagen genehmigt. Diese beiden Auflagen wurden in die nachstehend veröffentlichte Ordnung eingearbeitet.

Auf Grund des vom Senat gemäß § 105 NHG gefaßten Beschlusses tritt die Ordnung für den "Allgemeinen Hochschulsport Braunschweig" als Zentraler Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel, zugeordnet der Technischen Universität Braunschweig, am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung erfolgt am 25. April 1983.

## Ordnung

für die Zentrale Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport der Technischen Universität Braunschweig<sup>+</sup>, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel

---

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Technische Universität Braunschweig, die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und die Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel errichten die Zentrale Einrichtung "Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig" als gemeinsame Zentrale Einrichtung gem. § 105 des Nds. Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nds. GVBl. Seite 473) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des NHG vom 23. Oktober 1981 (Nds. GVBl. Seite 263), zuletzt geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Nds. Beamtengesetzes vom 2.6.1982 (Nds. GVBl. Seite 155).
- (2) Von der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel sind jedoch nur die Mitglieder des Fachbereichs Sozialwesen in Braunschweig in die Leistungen der Zentralen Einrichtung einbezogen.
- (3) Die Zentrale Einrichtung "Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig" ist der Technischen Universität Braunschweig zugeordnet.

### § 2

#### Aufsicht

Die Aufsicht über die gemeinsame Zentrale Einrichtung "Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig" führt - unbeschadet der Rechte des Präsidenten - der Senat der Technischen Universität Braunschweig. Der Senat trifft seine Entscheidungen nach Anhörung der gem. § 4 gebildeten Ständigen zentralen Kommission für den Allgemeinen Hochschulsport.

### § 3

#### Zentrale Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport

- (1) Organisation  
Die Stellen und Mittel der Zentralen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig werden dieser nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeordnet. Die Einrichtung untersteht einem Leiter; dieser ist Vorgesetzter der Mitarbeiter. Er wird auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten bestellt.
- (2) Aufgaben
  - a) Die Zentrale Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig hat die vorrangige Aufgabe, allen Studierenden ein breitgefächertes Sportangebot anzubieten. Das Sportangebot

---

<sup>+</sup> Sofern die Grundordnung dieser Hochschule eine entsprechende Regelung enthält, ist in der Überschrift die Bezeichnung in "Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig" zu ändern (vgl. Erlaß des MWK vom 10.12.1982 - 1012 - 142/1/2).

bezieht sich auf die Bereiche Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, wobei der Freizeitsport die Priorität besitzt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können am Allgemeinen Hochschulsport auch die anderen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen teilnehmen.

- b) Der Allgemeine Hochschulsport fördert den Sport für Behinderte.
  - c) Der Allgemeine Hochschulsport kooperiert im Sinne gemeinsamer Verbesserungen im Bereich des Sports mit
    - anderen Einrichtungen der Technischen Universität Braunschweig,
    - dem öffentlichen Sport und den Organisationen der Sport-selbstverwaltung.
- (3) Der Leiter der Zentralen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig führt selbständig die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Leiter ist für seine Geschäftsführung sowohl der Kommission für den Allgemeinen Hochschulsport (gem. § 4) als auch dem Senat gegenüber verantwortlich.

#### § 4

Ständige zentrale Kommission für den Allgemeinen Hochschulsport

- (1) Die Kommission für den Allgemeinen Hochschulsport ist eine vom Senat gem. § 93 NHG gebildete ständige zentrale Kommission.
- (2) Die Kommission hat 13 stimmberechtigte Mitglieder, nämlich
  - 7 Professoren,
  - 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
  - 2 Studenten,
  - 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

Je ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bzw. der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, angehören. Diese zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweils entsendenden Hochschule vom Senat der Technischen Universität Braunschweig gewählt.

Den Vorsitz führt einer der Vizepräsidenten der Technischen Universität Braunschweig mit beratender Stimme.

Weitere Mitglieder mit beratender Stimme sind

- der Leiter der Zentralen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig,
  - der geschäftsführende Leiter des Instituts für Sportwissenschaft der Technischen Universität Braunschweig,
  - der geschäftsführende Leiter des Seminars für Sportwissenschaft und Sportpädagogik der Technischen Universität Braunschweig.
- (3) Arbeitsweise
- 1. Die Kommission ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen.

2. Die Kommission ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder beide Mitglieder von seiten der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel dies schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Aufgaben

1. Die Kommission berät den Senat in Fragen, die den Allgemeinen Hochschulsport Braunschweig betreffen.
2. Die Kommission berät den Leiter der Zentralen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport Braunschweig hinsichtlich der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----